

## 15. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Daniel Buchholz (SPD)

vom 22. August 2005 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. August 2005) und **Antwort**

#### **Mehr Informationen und Akteneinsicht für die BürgerInnen: Was hat das Informationsfreiheitsgesetz in der Praxis gebracht?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Auf welcher Grundlage und seit wann können Bürgerinnen und Bürger in Berlin Akteneinsicht bei Behörden beantragen? Können von diesem Recht auch Verbände, Vereine, Journalisten und juristische Personen Gebrauch machen?

Zu 1. Ein allgemeines Akteneinsichtsrecht existiert im Land Berlin seit dem Inkrafttreten des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561) am 30. Oktober 1999. Mit diesem Gesetz wurde im Land Berlin erstmalig allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eingeräumt, grundsätzlich ohne Nachweis eines rechtlichen oder berechtigten Interesses Einsicht in oder Auskunft über Akten des Landes Berlin zu erhalten, wenn und soweit nicht vorrangige spezialgesetzliche Regelungen Abweichendes regeln oder die in den §§ 5 bis 12 IFG geregelten Einschränkungen des Informationsrechts vorliegen.

Allerdings bestand bereits vor dem Inkrafttreten des Berliner IFG auch im Land Berlin unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, Akteneinsicht bei Berliner Behörden zu erlangen. Beispielsweise konnten Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens nach § 29 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln Akteneinsicht erhalten. Mit dem Inkrafttreten des IFG wurde für diesen Personenkreis in § 4a VwVfG Bln eine eigenständige landesgesetzliche Regelung getroffen. Des Weiteren finden sich Akteneinsichtsrechte nach wie vor in einer Reihe von spezialgesetzlichen Regelungen.

Der in § 3 Abs. 1 IFG geregelte Anwendungsbereich des Gesetzes ermöglicht auch Verbänden, Vereinen, Journalisten und juristischen Personen, von den im IFG geregelten Rechten Gebrauch zu machen.

2. Welche formalen Anforderungen für eine Auskunft müssen erfüllt sein, wie prüft die jeweilige Behörde

die Freigabe von Informationen und welche Rechte schutzwürdiger Dritter sind zu beachten?

Zu 2. Nach § 13 Abs. 1 IFG ist der Antrag auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft mündlich oder schriftlich bei der öffentlichen Stelle zu stellen, die die Akten führt. Im Antrag soll zudem die betreffende Akte bezeichnet werden. Der Antrag ist ansonsten grundsätzlich voraussetzungslos, es kann allerdings nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Berlin (Urteil vom 26. Februar 2002, VG 23 A 202.00, UA auf S. 6 f.) unter bestimmten Voraussetzungen eine Obliegenheit des Antragstellers zur Offenlegung seines Motivs bestehen, da bestimmte Einschränkungen des Akteneinsichtsrechts vom Interesse des Antragstellers abhängen können. Die Prüfung der Freigabe von Informationen und die zu beachtenden Rechte schutzwürdiger Dritter richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben des IFG.

3. Inwieweit dürfen Informationen bei öffentlichen Einrichtungen sowie bei mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen des Landes abgefragt werden? Gelten alle Akten bei Beteiligungen automatisch als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse?

Zu 3. Der Anwendungsbereich des IFG ist in § 2 Abs. 1 IFG geregelt. Das IFG regelt lediglich Informationsrechte gegenüber den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Berlin, den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Gegenüber Privaten findet das Gesetz nur dann Anwendung, wenn diese mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse betraut sind. Privatrechtliche Gesellschaften, die nicht mit hoheitlichen Aufgaben betraut sind, fallen daher nicht unter das IFG, auch wenn das Land Berlin an ihnen beteiligt bzw. sogar Alleingesellschafter ist. Insofern kommt es bei Akten, die bei privatrechtlichen Gesellschaften geführt werden, welche nicht mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse betraut sind, gar nicht auf das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen an.

Ist der Anwendungsbereich des IFG bei Akten von öffentlichen Stellen eröffnet, die einen Zusammenhang zu Beteiligungen des Landes aufweisen, ist die Herausgabe von Informationen eine Frage des konkreten Einzelfalles, die auf der Grundlage des IFG zu beantworten ist. Es kann daher keine allgemeine Aussage zu Akten, die Beteiligungen betreffen, ohne Kenntnis des jeweiligen Akteneinhalts gemacht werden. Entscheidend ist allein, ob hinsichtlich der begehrten Informationen im konkreten Einzelfall die tatbestandlichen Voraussetzungen insbesondere von § 7 IFG vorliegen.

4. Wie oft, zu welchen Themen und durch wen (Privatpersonen, Journalisten, Andere) wurde seit dem Bestehen des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes Akteneinsicht beantragt bei

- a) Senatsbehörden
- b) Bezirksbehörden
- c) den wesentlichen Beteiligungen und Institutionen des Landes Berlin (bitte nach Jahren und Einrichtungen tabellarisch aufführen)

5. Wie viele Anfragen auf Akteneinsicht wurden vollständig erfüllt, wie viele teilweise und wie viele gar nicht (bitte ebenfalls tabellarisch aufgliedern)? Was waren die Gründe für eine teilweise oder vollständige Ablehnung?

Zu 4. und 5. Landesweite Statistiken, die eine Beantwortung der Fragen 4 und 5 ermöglichen würden, existieren nicht. Der Senat weist aber auf die umfangreiche „Auswertung der landesweiten Umfrage zum Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG)“ vom 23. April 2001 hin, die statistische Aussagen zu den aufgeworfenen Einzelfragen für den Zeitraum vom 30. Oktober 1999 bis zum 30. November 2000 enthält. Die vorgenannte Auswertung wurde auch den Fraktionsvorsitzenden des Berliner Abgeordnetenhauses mit Schreiben der Senatsverwaltung für Inneres vom 23. Mai 2001 übermittelt.

6. Wie hoch sind in der Praxis die Gebühren für eine Akteneinsicht bzw. -auskunft?

Zu 6. Die Höhe der Gebühren in der Praxis wird durch die Anwendung der gebührenrechtlichen Regelungen im Einzelfall beantwortet und lässt sich nicht verallgemeinern. Bei der Ausfüllung der in der Tarifstelle 1004 geregelten Rahmengebühr für Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz i. H. v. 10,23 € bis 511,29 € ist insbesondere § 5 Nr. 2 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) zu berücksichtigen. Nach dieser Vorschrift richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand zur Erledigung der Amtshandlung.

7. In wie vielen Fällen und bei welchen Behörden wurde der Datenschutzbeauftragte als Schlichtungsstelle eingeschaltet, um eine vollständige Akteneinsicht zu erreichen? Ergaben sich dadurch Änderungen bei der Einsicht?

Zu 7. Dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist die Frage zu 7. mit der Bitte um Beantwortung vorgelegt worden. Dieser hat hierzu mitgeteilt:

„Statistiken über die Anzahl der Fälle und die beteiligten Behörden sind nicht vorhanden. Die Auswertung der beim Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) vorhandenen Vorgänge wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich. Im Übrigen bliebe dabei die Vielzahl der telefonisch beim BlnBDI eingegangenen Schlichtungersuchen unberücksichtigt. Im Verlauf der Schlichtungen konnten (häufig) zugunsten der Bürger und (manchmal) zugunsten der Behörden Änderungen bei der Einsicht bewirkt werden.“

8. Gab es anschließend an eine Akteneinsicht mehr Eingaben oder Hinweise durch BürgerInnen zu dem Themengebiet und konnten die Behörden anschließend dem Bürgerwillen besser folgen?

Zu 8. Es existiert keine Statistik, die eine Beantwortung dieser Frage ermöglichen würde.

9. Wie bewertet der Senat die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes durch die Behörden und Beteiligungsunternehmen in Berlin? Hat sich das Gesetz insgesamt bewährt und die Erwartungen erfüllt? Gibt es einen Erfahrungsaustausch mit den Behörden anderer Bundesländer?

Zu 9. Der Senat bewertet die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes insgesamt positiv. Neue gesetzliche Regelungen, die zudem eine völlige Neuordnung des Rechts auf Akteneinsicht im Land Berlin mit sich bringen, werfen in der Praxis zwar vereinzelt Auslegungsfragen auf. Das IFG unterscheidet sich darin aber nicht von anderen gesetzlichen Neuregelungen. Zudem tragen zwischenzeitlich ergangene gerichtliche Entscheidungen zu weiterer Rechtssicherheit im Umgang mit Auslegungsfragen bei. Das Gesetz hat sich insgesamt bewährt und die Erwartungen erfüllt, da es mehr Transparenz und Kontrolle staatlichen Handelns ermöglicht und die Informationsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger verbessert hat. Ein institutionalisierter Erfahrungsaustausch mit den Behörden anderer Bundesländer existiert nicht, es gibt aber einzelfallbezogene Kontakte auf Referentenebene.

10. Trägt das Berliner Informationsfreiheitsgesetz nach Ansicht des Senats zur Prävention oder Aufklärung von Korruptionsfällen bei?

Zu 10. Die durch das IFG geschaffene erweiterte Möglichkeit einer Kontrolle staatlichen Handelns durch Akteneinsicht oder Aktenauskunft kann aus Sicht des Senats förderlich für die Prävention und Aufklärung von Korruptionsfällen sein. Zur effektiven Bekämpfung derselben trägt allerdings ein Maßnahmenbündel bei, dem IFG kommt insoweit eine wünschenswerte ergänzende Funktion zu.

11. Sieht der Senat die BerlinerInnen ausreichend über das Gesetz und ihre daraus resultierenden Rechte informiert? Welche Informationsmaßnahmen wurden bereits umgesetzt, welche sind zukünftig geplant?

Zu 11. Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit informiert u. a. im Internet auf der Webseite [www.informationsfreiheit.de](http://www.informationsfreiheit.de) und mit Broschüren über das Berliner Informationsfreiheitsgesetz. Auch kann sich Jedermann gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 IFG mit der Bitte um Unterstützung eines Auskunftsbegleichens an den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden. Seit Inkrafttreten des Gesetzes wurde zudem in diversen Printmedien immer wieder allgemein oder aus konkretem Anlass über das Berliner Informationsfreiheitsgesetz berichtet. In dem Fall, dass einer Antragstellerin oder einem Antragsteller Angaben zur hinreichenden Bestimmung einer Akte fehlen, ist sie oder er von der öffentlichen Stelle bereits von Gesetzes wegen zu beraten und zu unterstützen (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 2 IFG). Dies geschieht durch die jeweilige aktenführende Stelle.

Der Senat sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung, für das Berliner Informationsfreiheitsgesetz knapp sechs Jahre nach dessen Inkrafttreten besondere Informationsmaßnahmen zu initiieren.

12. Welche Auswirkungen wird das gerade verabschiedete Bundesgesetz zur Informationsfreiheit auf die Situation in Berlin haben? Welche neuen Rechte ergeben sich daraus für die BürgerInnen gegenüber Bundesbehörden und Bundesbeteiligungen? Werden Berliner Behörden den Bundesbehörden entsprechend zuarbeiten?

Zu 12. Die Auswirkungen des Bundesgesetzes zur Informationsfreiheit werden auch in Berlin aufmerksam verfolgt werden und voraussichtlich die Diskussion um Reichweite und Grenzen der Informationsfreiheit neu beleben.

Das Gesetz regelt den Zugang zu Informationen auf Bundesebene neu und erweitert diesen, die neuen Rechte werden in dem Gesetz selbst eindeutig geregelt, auf das der Senat verweist. Inwiefern eine Notwendigkeit bestehen könnte, dass Berliner Behörden den Bundesbehörden zuarbeiten, ist derzeit nicht ersichtlich. Akteneinsichtsrechte beziehen sich für gewöhnlich auf bereits bei einer bestimmten Behörde vorhandene Informationen, so dass keine Notwendigkeit fremder Zuarbeit besteht.

Berlin, den 09. September 2005

Dr. Körting  
Senator für Inneres

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Septemb. 2005)